

# Pressemitteilung

Gemeinsamer Bundesausschuss gemäß § 91 Abs. 7 SGB V  
Krankenhausbehandlung



Gemeinsamer  
Bundesausschuss

Der Vorsitzende

## PET beim kleinzelligen Lungenkarzinom bleibt bis auf bestimmte Ausnahmen GKV-Leistung im Krankenhaus

**Siegburg/Berlin, 14. März 2008** – Die Positronenemissionstomographie (PET, PET/CT) zur Diagnostik des kleinzelligen Lungenkarzinoms bleibt im Krankenhaus bis auf bestimmte Einschränkungen zu Lasten der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) verordnungsfähig. Ausgenommen sind spezielle Indikationen, bei denen der Einsatz dieser Methode keinen Nutzenbeleg erbracht hat. Das teilte der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) am Freitag in Berlin mit.

Dem Beschluss zufolge ist die PET-Diagnostik, ein bildgebendes diagnostisches Verfahren, insbesondere für die Bestimmung des Tumorstadiums und für das Aufspüren von Metastasen erforderlich und bleibt daher auch künftig Bestandteil des GKV-Leistungskataloges. Hingegen besteht keine Leistungspflicht bei Patientinnen und Patienten, bei denen bereits vor dem Einsatz der PET-Technik festgestellt worden ist, dass eine Therapie mit dem Ziel einer Heilung nicht mehr verfolgt werden kann.

Für den Nachweis bei einem begründeten Verdacht auf ein so genanntes Rezidiv („Rückkehr“ des Tumors) eines kleinzelligen Lungenkarzinoms ist die PET-Diagnostik ebenfalls nicht erforderlich und daher auch nicht mehr Leistung der GKV im Rahmen der Krankenhausbehandlung. Ausgenommen von diesem Ausschluss aus der Leistungspflicht ist die Anwendung der PET-Technik in Einzelfällen für den Nachweis bei einem begründetem Verdacht auf ein Rezidiv, bei denen durch andere bildgebende Diagnose-Verfahren ein lokales oder systemisches Rezidiv nicht gesichert, aber auch nicht ausgeschlossen werden kann.

Ursache für ein Rezidiv ist meist eine unvollständige Entfernung des Tumors, die nach einiger Zeit zu einem erneuten Auftreten der Krankheit führen kann. Patientinnen und Patienten, die in fünf Jahren nach der Behandlung eines Tumors kein Rezidiv erfahren, gelten im Allgemeinen als geheilt. Einige Tumore können aber auch nach längerer Zeit ein Rezidiv verursachen.

Der Beschluss wird dem Bundesministerium für Gesundheit (BMG) zur Prüfung vorgelegt und tritt nach erfolgter Nichtbeanstandung in Kraft. Der Beschlusstext wird in Kürze im Internet unter folgender Adresse veröffentlicht.

<http://www.g-ba.de/informationen/beschluesse/zur-richtlinie/34/>

Stabsbereich Öffentlichkeitsarbeit und  
Kommunikation  
Kai Fortelka  
Kristine Reis-Steinert

Telefon:  
02241-9388-48  
02241-9388-30

Telefax:  
02241-9388-35

E-Mail:  
kai.fortelka@g-ba.de  
kristine.reis-steinert@g-ba.de

Internet:  
www.g-ba.de



**Gemeinsamer  
Bundesausschuss**

Der Vorsitzende

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) ist das oberste Beschlussgremium der gemeinsamen Selbstverwaltung der Ärzte, Zahnärzte, Psychotherapeuten, Krankenhäuser und Krankenkassen in Deutschland. Er bestimmt in Form von Richtlinien den Leistungskatalog der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) für etwa 70 Millionen Versicherte. Der G-BA legt fest, welche Leistungen der medizinischen Versorgung von der GKV übernommen werden. Rechtsgrundlage für die Arbeit des G-BA ist das fünfte Buch des Sozialgesetzbuches (SGB V).

Den gesundheitspolitischen Rahmen der medizinischen Versorgung in Deutschland gibt das Parlament durch Gesetze vor. Aufgabe des G-BA ist es, innerhalb dieses Rahmens einheitliche Vorgaben für die konkrete Umsetzung in der Praxis zu beschließen. Die von ihm beschlossenen Richtlinien haben den Charakter untergesetzlicher Normen und sind für alle Akteure der GKV bindend.

Bei seinen Entscheidungen berücksichtigt der G-BA den aktuellen Stand der medizinischen Erkenntnisse und untersucht den diagnostischen oder therapeutischen Nutzen, die medizinische Notwendigkeit und die Wirtschaftlichkeit einer Leistung aus dem Pflichtkatalog der Krankenkassen. Zudem hat der G-BA weitere wichtige Aufgaben im Bereich des Qualitätsmanagements und der Qualitätssicherung in der ambulanten und stationären Versorgung.

Weitere Informationen finden Sie unter <http://www.g-ba.de> .